



# BNPG

## Geschäftsbereich Prävention

# Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention

*In Krafttreten: 01.01.2018 (Stand: 01.01.2018)*

Verfasser: László Koller

Geschäftsbereich: Prävention

Erstellungsdatum: 21.02.2018

Version: 1.0



---

# **Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG)**

Vom 12. Januar 2017 (Stand 1. Januar 2018)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,  
gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,  
beschliesst:<sup>2)</sup>

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den vorbeugenden Schutz von Personen vor Bränden;
- b. den vorbeugenden Schutz von Bauten und Anlagen vor Brandschäden sowie vor Schäden durch gravitative Naturgefahren.

<sup>2</sup> Es regelt die dazu notwendigen Sorgfaltspflichten und Schutzmassnahmen.

### **§ 2 Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, Brandschäden oder Schäden durch gravitative Naturgefahren zu verhindern oder zu begrenzen, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

<sup>2</sup> Die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden richten sich nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

<sup>3</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen oder die Betreiber und Betreiberinnen von Feuerungsanlagen lassen diese hinsichtlich der Brandsicherheit periodisch durch eine Fachperson überprüfen. Das Dekret regelt die Einzelheiten.

---

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 16. März 2017. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 17. März 2017 für rechtskräftig erklärt.

### **§ 3 Definitionen**

<sup>1</sup> Die Definition der «Bauten und Anlagen» im Sinne dieses Gesetzes richtet sich nach der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> «Brandschäden» im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die aufgrund von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

<sup>3</sup> «Gravitative Naturerfahren» im Sinne dieses Gesetzes sind Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben.

<sup>4</sup> «Schutzmassnahmen» im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche, technische, personelle und organisatorische Massnahmen.

<sup>5</sup> «Wiederkehrperiode» im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeitspanne, in der sich ein Ereignis mit vergleichbarer Intensität wiederholt.

## **2 Schutzmassnahmen**

### **2.1 Brandschäden**

#### **§ 4 Umfang**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen gegen Brandschäden haben Personen sowie Bauten und Anlagen zu schützen und richten sich nach den Brandschutzvorschriften der VKF.

#### **§ 5 Brandschutzabstände**

<sup>1</sup> Zwischen Gebäuden gelten Brandschutzabstände. Diese richten sich nach der entsprechenden Brandschutzrichtlinie der VKF.

<sup>2</sup> Der Brandschutzabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze muss so gross sein, dass er auf den benachbarten Grundstücken keine Eigentumsbeschränkung bewirkt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Die Brandschutzabstände gelten zusätzlich zu den Abstandsvorschriften der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

#### **§ 6 Bestandesgarantie**

<sup>1</sup> Teile von Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt worden sind und die Brandschutzabstände gemäss § 5 unterschreiten, haben eine Bestandesgarantie.

## **§ 7 Anordnung**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen gegen Brandschäden werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungsart geändert wird und dazu eine Baubewilligung oder eine arbeitsgesetzliche Plangenehmigung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt § 8 Absatz 2.

## **§ 8 Brandschutzkontrollen**

<sup>1</sup> Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) kann Bauten und Anlagen hinsichtlich der Einhaltung von Brandschutzvorschriften kontrollieren.

<sup>2</sup> Sind Brandschutzvorschriften nicht eingehalten, ordnet die BGV die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

## **2.2 Schäden durch gravitative Naturgefahren**

### **§ 9 Umfang**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren haben Bauten und Anlagen zu schützen und richten sich nach den Schutzziele gemäss § 10.

### **§ 10 Schutzziele**

<sup>1</sup> Das Schutzziel gegenüber:

- a. Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und spontanem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;
- b. permanentem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund der aktuellen und der voraussichtlichen Rutschintensität.

### **§ 11 Anordnung**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungsart geändert wird und dazu eine Baubewilligung erforderlich ist. Vorbehalten bleibt § 12.

<sup>2</sup> Sie müssen wirtschaftlich sein, und ihre Kosten dürfen nicht unverhältnismässig im Vergleich zu den Kosten der übrigen baulichen Massnahmen sein.

<sup>3</sup> Sie werden nicht angeordnet, wenn Massnahmen an der Gefahrenquelle oder gegen die Gefahrenausbreitung beschlossen, jedoch noch nicht umgesetzt sind.

## **§ 12 Erweiterungs- und Änderungsfälle**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen werden in den Erweiterungs- und Änderungsfällen gemäss § 11 Absatz 1 nur dann angeordnet, wenn die Erweiterung, die Abänderung oder die Art der Benützungänderung für den vorbeugenden Schutz vor Schäden durch gravitative Naturgefahren von Bedeutung ist.

### **2.3 Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 13 Zuständigkeiten zur Anordnung von Schutzmassnahmen**

<sup>1</sup> Zuständig zur Anordnung von Schutzmassnahmen sind:

- a. die Baubewilligungsbehörden im Rahmen der Baubewilligungsverfahren;
- b. die Plangenehmigungsbehörde im Rahmen der arbeitsgesetzlichen Plangenehmigung;
- c. die BGV im Fall von § 8 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Anordnung erfolgt in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b als Auflage der BGV zur Bewilligung und im Fall von Absatz 1 Buchstabe c als Verfügung der BGV.

## **§ 14 Benachbarte Grundstücke**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen können auch auf benachbarten Grundstücken umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Sie sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese dürfen nur mit Zustimmung der anordnenden Behörde gelöscht werden.

## **§ 15 Instandhaltepflicht**

<sup>1</sup> Die Adressaten und Adressatinnen von angeordneten Schutzmassnahmen oder deren Rechtsnachfolgende sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass angeordnete Schutzmassnahmen wirksam sind und dauernd in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Instandhaltepflicht gemäss Absatz 1 gilt auch bei Schutzmassnahmen, die die BGV mit Beiträgen unterstützt hat.

## **§ 16 Kontrollen**

<sup>1</sup> Die BGV ist zuständig für die Kontrollen von angeordneten Schutzmassnahmen sowie von solchen, die sie mit Beiträgen unterstützt hat. Vorbehalten bleibt die Kontrollzuständigkeit der Einwohnergemeinde im Falle des kleinen Baubewilligungsverfahrens der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die BGV bzw. die Einwohnergemeinde können Kontrollarbeiten ganz oder teilweise Dritten übertragen.

## **§ 17 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren. Die Direktion der BGV bzw. der Gemeinderat gelten als sachlich zuständige Direktion.

<sup>2</sup> Die Direktion der BGV kann auf den Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen verzichten und die Baute oder Anlage von deren Versicherung ausschliessen. Die Einzelheiten richten sich nach der Sachversicherungsgesetzgebung.

## **§ 18 Beiträge**

<sup>1</sup> Die BGV kann Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen leisten.

<sup>2</sup> Sie kann auch Beiträge an Schutzmassnahmen gegen Schäden durch andere als gravitative Naturgefahren leisten.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission der BGV (Verwaltungskommission) regelt die Beiträge im Reglement.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Die Anfechtung von Schutzmassnahmeauflagen zu Bewilligungen richtet sich nach den Rechtspflegebestimmungen der jeweiligen Bewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Gegen Schutzmassnahmeverfügungen der BGV kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert weiteren 30 Tagen zu begründen.

<sup>3</sup> Gegen Beitragsverfügungen der BGV kann innert 10 Tagen bei der Verwaltungskommission Beschwerde erhoben werden. Gegen ihre Beschwerdeentscheide kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

### **§ 20 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer die Sorgfaltspflichten gemäss § 2 vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Geschädigten sowie die BGV sind zur Antragsstellung berechtigt.

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.01.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.043



**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.01.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.043



# Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen

Vom 12. Januar 2017 (Stand 1. Januar 2018)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017<sup>1)</sup> über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG),

beschliesst:

## § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Dekret regelt die Ausführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 3 Satz 1 BNPG.

## § 2 Eigenverantwortung

<sup>1</sup> Die Gewährleistung der Brandsicherheit bei Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungsanlagen.

## § 3 Erfüllung der Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Die Sorgfaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine Fachperson eine sicherheitstechnische Prüfung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Sicherheitsmängel behoben werden.

## § 4 Periodizität

<sup>1</sup> Die Periodizität der Prüfung von Feuerungsanlagen richtet sich insbesondere nach Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagentalter sowie nach Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.

## § 5 Prüfung

<sup>1</sup> Die sicherheitstechnische Prüfung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

---

1) GS 2017.043, SGS [761](#)

<sup>2</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer oder Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungsanlagen müssen die sicherheitstechnische Prüfung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.

<sup>3</sup> Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

## **§ 6 Fachperson**

<sup>1</sup> Fachpersonen für die sicherheitstechnische Prüfung sind gelernte Berufsfachleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit gleichwertigem Abschluss der Berufe:

- a. Kaminfegerin oder Kaminfeger;
- b. Heizungsinstallateurin oder Heizungsinstallateur;
- c. Hafnerin/Ofenbauerin oder Hafner/Ofenbauer;
- d. Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur.

<sup>2</sup> Als Fachpersonen gelten ebenfalls Servicetechnikpersonen der jeweiligen Herstellenden der Feuerungsanlagen.

## **§ 7 Pflichten der Fachperson**

<sup>1</sup> Die Fachperson teilt die bei der Prüfung festgestellten Sicherheitsmängel den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Betreiberinnen und Betreibern schriftlich mit.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung Meldung:

- a. bei Feststellung einer Brandgefahr durch eine Feuerungsanlage oder
- b. wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen oder Betreiber einer Feuerungsanlage festgestellte Sicherheitsmängel nicht beheben lassen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.01.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.044

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.01.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.044

# **Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV)**

Vom 29. August 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einzelheiten des Gesetzes vom 12. Januar 2017<sup>2)</sup> über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG).

### **§ 2 Vollzug**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird unter Vorbehalt anderer Zuständigkeitsvorschriften von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) vollzogen.

<sup>2</sup> Die BGV betreibt ein Brandschutzinspektorat sowie eine Fachstelle für Elementarschadenprävention.

<sup>3</sup> Sie kann nicht hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen.

### **§ 3 Vorabklärung**

<sup>1</sup> Die Bauherrschaften können bei der BGV Vorabklärungen über Schutzmassnahmen gegen Brand- und Naturgefahrenschäden vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Vorabklärungen sind unentgeltlich.

---

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 2017.043, SGS [761](#)

#### **§ 4 Kontrolle der Schutzmassnahmen (§ 16 Abs. 1 BNPG)**

<sup>1</sup> Die BGV und die Gemeinden können die Schutzmassnahmen erstmalig wie auch wiederholt kontrollieren.

### **2 Brandschadenprävention**

#### **§ 5 Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 BNPG)**

<sup>1</sup> Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) umfassen deren Brandschutznorm und deren Brandschutzrichtlinien sowie die technischen Vorschriften, die jene als massgebend erklären.

#### **§ 6 Brandschutzabstände (§ 5 BNPG)**

<sup>1</sup> Als Gebäude gemäss § 5 Absatz 1 BNPG gelten Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Der Brandschutzabstand gemäss § 5 Absatz 2 BNPG kann verringert werden, wenn im Grundbuch eine Dienstbarkeit zulasten des Nachbargrundstücks eingetragen ist, wonach dessen Gebäude die Brandschutzabstände gemäss VKF einhalten müssen.

<sup>3</sup> Die Löschung der Dienstbarkeit gemäss Absatz 2 bedarf der Zustimmung der BGV.

<sup>4</sup> Wenn das benachbarte Grundstück dauernd nicht überbaut werden darf, bemisst sich der Brandschutzabstand gemäss § 5 Absatz 2 BNPG von der Mitte des benachbarten Grundstücks aus.

#### **§ 7 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (§ 2 Abs. 2 BNPG)**

<sup>1</sup> Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Innern von Bauten und Anlagen bedarf der Bewilligung der BGV (Abbrandbewilligung).

<sup>2</sup> Die Erteilung der Abbrandbewilligung richtet sich nach den Brandschutzvorschriften der VKF.

<sup>3</sup> Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und P3 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung<sup>1)</sup> ist bewilligungsfrei.

---

1) SR [941.411](#)



### 3 Prävention vor Schäden durch Naturgefahren

#### § 8 Gravitative Naturgefahren ([§ 10 Abs. 1 BNPG](#))

<sup>1</sup> Die Naturgefahrenkarten Basel-Landschaft, die Gefahrenhinweiskarten Basel-Landschaft sowie die schweizerische Gefährdungskarte Oberflächenabfluss geben Hinweis auf die Gefahrengebiete Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben. Im Anwendungsfall ist der Gegenbeweis zulässig.

#### § 9 Wegleitung

<sup>1</sup> Die Bau- und Umweltschutzdirektion und die BGV erstellen eine Wegleitung über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren (Wegleitung Objektschutz Naturgefahren).

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
29.08.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.045

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	29.08.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.045



---

# Reglement über Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen

Vom 20. September 2017 (Stand 1. Januar 2018)

---

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, gestützt auf § 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2017<sup>1)</sup> über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG),

beschliesst:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Leistung von Beiträgen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) an freiwillige Schutzmassnahmen zur Verhütung von Brand- und Elementarschäden gemäss § 18 BNPG.

<sup>2</sup> Brandschäden im Sinne dieses Reglementes sind Schäden, die aufgrund von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

<sup>3</sup> Elementarschäden im Sinne dieses Reglementes sind Schäden, die aufgrund von gravitativen Naturgefahren (Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben), meteorologischen Naturgefahren (Sturmwind, Hagel und Schnee) oder tektonischen Naturgefahren (Erdbeben) entstehen.

### § 2 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Zweckgebundene Beiträge können nur an Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerinnen der BGV gewährt werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

### § 3 Grundlagen

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der präventiven Schutzmassnahmen gegen Brandschäden sind die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) massgebend (§ 4 Absatz 1 BNPG).

---

1) GS 2017.043, SGS [761](#)

<sup>2</sup> Für die Beurteilung der präventiven Schutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren sind die in der «Wegleitung über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren (Wegleitung Objektschutz Naturgefahren)» (§ 9 BNPV) aufgeführten Regelwerke massgebend.

#### **§ 4 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Damit eine Schutzmassnahme («Massnahme») beitragsberechtigt ist, muss sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a. Die Massnahme muss die Baute und Anlage vor den Auswirkungen von Brand- oder Elementarereignissen, welche durch die BGV versichert sind, schützen.
- b. Die Massnahme muss permanent oder automatisch im Ereignisfall wirksam sein.
- c. Die Massnahme muss den jeweils aktuellen und geltenden Stand der Technik erfüllen und mindestens für die in §§ 7 und 8 aufgeführte Lebensdauer ausgelegt sein. Sie muss während dieser Zeit wirksam sein und dauernd in Stand gehalten werden.
- d. Die Massnahme muss freiwillig ergriffen werden. Als freiwillig ergriffen gelten Massnahmen, welche:
  1. ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens oder eines arbeitsgesetzlichen Plangenehmigungsverfahrens ergriffen werden oder
  2. im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens nicht angeordnet wurden oder deren Schutzwirkung jene der angeordneten Massnahme übersteigt;
  3. nicht im Zusammenhang mit einem Schadenfall gefordert wurde, damit nicht ein Deckungsvorbehalt ausgesprochen werden muss.
- e. Manuell bedienbare Schutzmassnahmen gegen Überschwemmungsschäden, welche bei permanent oder automatisch im Ereignisfall wirkenden Massnahmen die Schutzwirkung gegen Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre auf eine Wiederkehrperiode bis 300 Jahre erhöhen, sind zulässig, wenn diese nachweislich und jederzeit rasch und sicher sowie ohne besondere Kenntnisse von einer Person ergriffen bzw. bedient werden können.
- f. Die Massnahme darf nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung ausserhalb ihres direkten Wirkungsbereiches führen. Allfällige Nachweise sind durch den Gesuchsteller zu erbringen.

<sup>2</sup> Keine Beiträge werden insbesondere ausgerichtet für:

- a. Massnahmen, für deren Wirksamkeit ein manuelles Eingreifen von Personen erforderlich ist («organisatorische Massnahmen»); vorbehalten bleibt § 4 Absatz 1 Buchstabe e;
- b. nicht wirtschaftliche oder unwirksame Massnahmen;

- c. Massnahmen, für welche wirksamere oder effizientere Alternativen bekannt sind;
- d. Massnahmen, welche von der BGV nicht als zweckdienlich erachtet werden;
- e. Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung bei der BGV ausgeschlossen sind;
- f. die Behebung von Baumängeln oder Mängel infolge von vernachlässigtem Unterhalt;
- g. Unterhalt, Reparatur oder Ersatz von Massnahmen während der in §§ 7 und 8 aufgeführten Lebensdauer;
- h. Massnahmen in Gebieten, wo gestützt auf die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft keine Gefährdung (weiss) oder eine Restgefährdung (gelbweiss schraffiert) und gestützt auf die Gefahrenhinweiskarte oder die schweizerische Gefährdungskarte Oberflächenabfluss keine Gefahrenhinweise ausgewiesen werden; davon ausgenommen sind Massnahmen in Gebieten, in welchen eine Gefährdung glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden kann;
- i. kollektive Massnahmen, welche in der Verantwortung von Bund, Kanton oder Gemeinde liegen und dem Schutz von mehreren Parzellen dienen;
- j. Massnahmen gegen meteorologische Naturgefahren;
- k. Massnahmen gegen tektonische Naturgefahren;
- l. Massnahmen, welche die Bebaubarkeit oder die Nutzungserhöhung eines Grundstückes erst ermöglichen.

## 2 Beiträge

### § 5 Beitragsberechtigte Kosten

<sup>1</sup> Die beitragsberechtigten Kosten umfassen die für die Erstellung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Leistungen und Materialien einschliesslich Honorare und MWST, nach Abzug von Rabatten und Skonti. Massgebend sind die Konkurrenzpreise des Marktes. Allfällige Beiträge Dritter, insbesondere von der öffentlichen Hand, sind anzugeben und werden abgezogen.

<sup>2</sup> Bei Massnahmen im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren oder arbeitsgesetzlichen Plangenehmigungsverfahren ist nur der die angeordneten Massnahmen übersteigende Teil der Kosten beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Kosten für Landerwerb, Rechte, Provisorien, Bauzinsen, Versicherungsprämien, Gebühren, Anstösserbeiträge, Serviceleistungen, Betriebs- und Unterhaltskosten etc. sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>4</sup> Ohnehin anfallende Kosten für Baugerüste, Umgebungsgestaltung, Belags-, Maler- und Reparaturarbeiten etc. sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>5</sup> Fundamenterde und Potentialausgleichsleitungen, welche nicht ausschliesslich für eine beitragsberechtigende Blitzschutzanlage erstellt werden, sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>6</sup> Erstellen von für die Alarmübermittlung notwendigen Internet- und Kommunikationsanschlüsse sind nicht beitragsberechtigt.

## § 6 Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Abgeltung von Eigenleistungen der gesuchstellenden Person richtet sich nach den Richtlinien der BGV für Eigenleistungen im Schadenfall.

## § 7 Beitragsberechtigende Massnahmen im Brandschutz

<sup>1</sup> Die BGV leistet nachstehende prozentuale Anteile an die beitragsberechtigenden Kosten folgender Massnahmen:

- a. Blitzschutzanlagen (Lebensdauer  $\geq 20$  Jahre):
  1. Blitzschutzanlagen ohne Überspannungsschutz 10%,
  2. Blitzschutzanlagen mit Überspannungsschutz 30%,
  3. Überspannungsschutz bei bestehenden Blitzschutzanlagen ohne Überspannungsschutz 30%;
- b. automatische Brand- und Gasmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle (Lebensdauer  $\geq 15$  Jahre):
  1. Vollüberwachung 30%,
  2. Vollüberwachung bei Bauten und Anlagen mit Pflicht einer Teilüberwachung (nur für Differenz Teilüberwachung zu Vollüberwachung) 30%,
  3. Teilüberwachung 10%;
- c. automatisch auslösende, VKF-anerkannte, stationäre Löschanlagen für den Schutz der Baute und Anlage mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle (Lebensdauer  $\geq 20$  Jahre):
  1. Vollschutz 30%,
  2. Vollschutz bei Bauten und Anlagen mit Pflicht eines Teilschutzes (nur für Differenz Teilschutz zu Vollschutz) 30%,
  3. Teilschutz 20%.



## § 8 Beitragsberechtigte Massnahmen der Elementarschadenprävention

<sup>1</sup> An folgende Massnahmen leistet die BGV Pauschalbeiträge, sofern nach deren Einbau der Schutz der Baute und Anlage gesamthaft gegen Überschwemmungen infolge Hochwassers mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre und gegen Überschwemmungen infolge Oberflächenabflusses gewährleistet ist:

- a. Lichtschachterhöhungen (Lebensdauer  $\geq 50$  Jahre), pro Stück pauschal (exkl. MWST) CHF 500;
- b. Hochwasserschutzfenster im Lichtschacht (Lebensdauer  $\geq 25$  Jahre), pro Öffnung pauschal (exkl. MWST) CHF 600;
- c. Hochwasserschutztüren (Lebensdauer  $\geq 25$  Jahre), pro Öffnung pauschal (exkl. MWST) CHF 1'200;
- d. Hochwasserschutz-Garagentore (Lebensdauer  $\geq 25$  Jahre), pro Öffnung pauschal (exkl. MWST) CHF 4'000.

<sup>2</sup> An andere Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren leistet die BGV:

- a. mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre 40% der beitragsberechtigten Kosten;
- b. mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre 30% der beitragsberechtigten Kosten;
- c. mit einer Wiederkehrperiode bis 30 Jahre 20% der beitragsberechtigten Kosten.

<sup>3</sup> Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre dürfen nur geleistet werden, sofern Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre nicht wirtschaftlich sind.

<sup>4</sup> Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 30 Jahre dürfen nur geleistet werden, sofern Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre nicht wirtschaftlich sind.

## § 9 Minimalkosten, Rückleistung

<sup>1</sup> Die beitragsberechtigten Kosten einer Massnahme müssen mindestens CHF 2'000 (inkl. MWST) betragen.

<sup>2</sup> Werden Massnahmen, an welche die BGV Beiträge geleistet hat, vor Ablauf der in §§ 7 und 8 aufgeführten Lebensdauer stillgelegt oder rückgebaut, sind die ausbezahlten Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Werden Massnahmen nach Ablauf der in §§ 7 und 8 aufgeführten Lebensdauer ersetzt, so kann dafür erneut ein Gesuch eingereicht werden. Die Kosten reiner Unterhaltsarbeiten sind davon ausgenommen.

### 3 Verfahren

#### § 10 Vorabklärung

<sup>1</sup> Zur Klärung der Schutzziele und möglicher Massnahmen bietet die BGV eine kostenlose und unverbindliche Erstberatung an.

<sup>2</sup> Umfangreiche, aufwendige und kostenintensive Projekte sind mit der BGV in der Vorprojektphase zu besprechen.

#### § 11 Beitragsgesuch

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung der offiziellen Gesuchsformulare der BGV und unter Beilage aller geforderten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

<sup>2</sup> Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zusicherung durch die BGV ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

#### § 12 Beitragszusicherung

<sup>1</sup> Die BGV sichert die Beiträge schriftlich zu. Vorbehalten bleibt § 14 Absatz 2.

<sup>2</sup> Beitragszusicherungen sind auf maximal 3 Jahre befristet. Wird die Massnahme nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt oder wird die Schlussrechnung nicht spätestens 6 Monate nach der Fertigstellung der Massnahme eingereicht, erlischt der Anspruch auf die zugesicherten Beiträge.

<sup>3</sup> Ablehnende Entscheide werden schriftlich begründet.

#### § 13 Fertigstellung

<sup>1</sup> Die Gesuchsteller informieren die BGV schriftlich über die Fertigstellung der Massnahme. Sie bestätigen damit, dass die Massnahme gemäss Beitragsgesuch und unter Einhaltung der in der Beitragszusicherung festgehaltenen Schutzziele ausgeführt wurde und während der Lebensdauer in betriebsbereitem Zustand gehalten wird.

<sup>2</sup> Die BGV kann die fertig gestellten Massnahmen erstmalig und wiederholt kontrollieren.

#### § 14 Abrechnung

<sup>1</sup> Die Schlussrechnung muss der BGV spätestens 6 Monate nach der Fertigstellung eingereicht werden. Diese muss prüf- und nachvollziehbar sein und hat die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten einschliesslich der allfälligen Eigenleistungen zu enthalten.

<sup>2</sup> Für die definitive Höhe des Beitrages sind die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten massgebend. Der zugesicherte Beitrag zuzüglich 10% stellt dabei den Maximalbetrag dar. Pauschalbeiträge gemäss § 8 Absatz 1 dürfen zudem nur bis zur Höhe der effektiv angefallenen Kosten ausbezahlt werden.

<sup>3</sup> Nach Prüfung der Massnahme gemäss § 13 und der Abrechnung erfolgt die Auszahlung des Beitrages. Ergibt die Prüfung, dass die Massnahme Mängel aufweist, erfolgt die Auszahlung erst nach der Behebung der Mängel.

#### **4 Schlussbestimmungen**

##### **§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von § 16 wird die Richtlinie vom 1. Dezember 1989 über Beiträge an Brandschutzmassnahmen aufgehoben.

##### **§ 16 Übergangsrecht**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche an Schutzmassnahmen, welche von der BGV im Rahmen von Baugesuchen bis und mit Baugesuchsjahrgang 2017 gefordert wurden, werden gestützt auf die Richtlinie vom 1. Dezember 1989 behandelt.

<sup>2</sup> Beitragsgesuche an freiwillige Schutzmassnahmen, welche der BGV vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden gestützt auf die Richtlinie vom 1. Dezember 1989 behandelt.

##### **§ 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.09.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.090

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	20.09.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.090